

Kein Corona-Zuschlag für Kinder im Bereich von AsylbLG-Leistungen?

Im Mai 2021 erhalten alle Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen eine pandemiebedingte Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro. Hiermit sollen finanzielle Handlungsspielräume geschaffen werden, um im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende, zusätzliche oder erhöhte Aufwendungen zu finanzieren. Für Erwachsene ist dies laut Sozialschutzpaket III geregelt in § 70 SGB II, § 144 SGB XII, § 88d BVG sowie § 3 Absatz 6 AsylbLG. Laut Gesetzesbegründung ist von einem allgemeinen pandemiebedingten Zusatzbedarf auszugehen (BT-Drs. 19/26542, S. 11).

Dies gilt für Kinder gleichsam. Tatsächlich erhalten Kinder die Einmalzahlung daher auch – allerdings nach dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz nur, sofern sie kindergeldberechtigt sind.

Nach § 62 Abs. 2 EStG besteht für geflüchtete Kinder mit Wohnsitz in Deutschland ein Anspruch auf Kindergeld nur, wenn eine Freizügigkeitsberechtigung, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Beschäftigungsduldung besteht. Anders als für andere Kinder besteht für Kinder im AsylbLG-Leistungsbereich kein Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 EStG. Da die Anspruchsberechtigung hinsichtlich der sog. Einmalzahlung an den Bezug von Kindergeld nach dem EStG geknüpft ist, besteht damit auch kein Anspruch auf die Einmalzahlung in Höhe von 150,00 €.

Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen rechtfertigenden Grund. In der Gesetzesbegründung fehlt es an jeglicher Begründung für den Ausschluss der Kinder, die Leistungen nach AsylbLG beziehen. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Auch auf eine Konkretisierung oder einen Nachweis der Mehraufwendungen im Einzelfall kann wegen der derzeitigen Lebensumstände verzichtet werden“ (BT-Drs. 19/26542, S. 11).

Es liegt sowohl eine offensichtliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Kindern vor, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, als auch zu Erwachsenen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und einen Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 3 Abs. 6 AsylbLG haben. Kinder, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, gehören zur gleichen Gruppe von Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern, der vom Gesetzgeber ersichtlich und zu Recht eine finanzielle Unterstützung zum Ausgleich pandemiebedingter Mehraufwendungen gewährt wird. Der Mehrbedarf, der infolge der Pandemie entstanden ist, betrifft Kinder, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben, genauso wie Kinder mit Anspruch auf Kindergeld sowie Erwachsene. Es sollte daher bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen individuell gegen die Versagung des Zuschlages für Kinder im AsylbLG-Bereich vorgegangen werden.

Für Kinder, die unter die sog. Aufnahmerichtlinie der EU (z.B. bei Aufenthaltsgestattungen) fallen, dürfte der Ausschluss aber zudem sogar europarechtswidrig sein. Wenn die Mitgliedstaaten hiernach im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen gewähren, bemisst sich deren Umfang nach Art. 17 Abs. 5 Aufnahme-RL auf Grundlage des Leistungsniveaus, das der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten (vgl. auch Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13.04.2021 (Az.: L 4 AY 3/21 B ER)). Die Bewilligung des Zuschusses an deutsche Kinder, nicht aber an Kinder mit Aufenthaltsgestattungen im Bezug von AsylbLG-Leistungen dürfte hiermit nicht vereinbar sein.

Praktische Vorgehensweise:

Wir raten aktuell allen Betroffenen, **Widerspruch** gegen neue Sozialleistungsbescheide für den Mai 2021 einzulegen und einstweiligen Rechtsschutz bei dem zuständigen Sozialgericht zu beantragen. Die Sozialgerichte sind weiterhin handlungsfähig und das Verfahren findet in der Regel schriftlich statt.

Auch wenn die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist, kann rechtlich gegen die Verweigerung des Zuschusses vorgegangen werden.

Wenn uns die erforderlichen Unterlagen hierher übermittelt werden, übernehmen wir gerne die Vertretung und werden Widerspruch einlegen und ggf. einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht stellen.

Hierfür benötigen wir

- den aktuellsten **Sozialleistungsbescheid** (falls vorhanden)
- ein unterzeichnetes **Vollmachtsformular** (im Anhang)
- ein ausgefülltes und unterzeichnetes **PKH-Formular** (Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; im Anhang)
- eine **Kopie des Ausweisdokuments** (Duldung, Aufenthaltsgestattung, white paper o.ä.)
- einen ausgefüllten **Mandant*innenfragebogen** (im Anhang)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post und gern vorab per e-mail als Scans.

Wir übernehmen das Mandat auf Prozesskostenhilfebasis. Vorschüsse fordern wir nicht an.

Unterlagen und Nachfragen bitte an: kontakt@anwaltskanzlei-adam.de